



## **Magic The Gathering Verein Burgdorf – Vereinsstatuten**

Wohlauf ihr meine Weltenwanderer  
Freundschaftlich verbunden im Kartenspiel  
Auf dass es niemals enden werde  
Der Wechsel der Farben erhelle unsere Leben

Heute treten wir ein in unseren Bund  
Das Herz voll Muth, die Booster auf dem Tisch  
Diesen Tag wollen wir feiern mit einem Draft  
Sealed, Constructed und Iron Man

Wir versprechen uns jederzeit  
Sei's in einer Pause oder spät in der Nacht  
Beizustehen den Schwestern und Brüdern dieses Bundes  
Mit einem freundschaftlichen Kartenspiel

Eintracht in unserer Mitte  
Freiheit und Verstand  
Spielen um des Spieles Freude  
Freundschaft um der Freundschaft willen

So lasset uns nun feiern  
Diesen Magic-Bund im Herzen tragen  
In Treue stets verbunden  
Weltenwanderer bleiben stets auf Wanderschaft

- 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Magic The Gathering Verein Burgdorf“ (MTGV Burgdorf) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.
- 2. Zweck**

Der Verein bezweckt durch den Zusammenschluss von mehreren Personen und einem festgelegten Mitgliedsbeitrag, Spielsysteme aus dem Bereich der Sammelkartenspiele zu fördern. Der Verein fördert die Spielkultur im Bereich der Sammelkartenspiele, in dem sowohl Plausch- als auch kompetitive Turniere durchgeführt werden. Vereinsmitglieder verpflichten sich für unentgeltliche Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von solchen Turnieren, sofern Bedarf dazu besteht. Der Verein kommt für die durch die Vereinstätigkeit entstehenden Unkosten auf.
- 3. Finanzen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes erhebt der Verein Mitgliederbeiträge, welche statutarisch wie folgt festgelegt sind: 50 SFR pro Jahr für erwachsene Mitglieder und für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten 30 SFR pro Jahr.
- 4. Beitritt**

Alle natürlichen Personen können eine Mitgliedschaft bei einem Vorstandsmitglied beantragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6. Austritt und Ausschluss**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Diese kann nur per 30. Juni eines jeden Jahres eingereicht werden. Sie muss dem Vorstand per Ende Mai schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft wird ohne schriftliche Austrittserklärung automatisch für ein Jahr verlängert. Die Streichung eines Mitglieds kann nur der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliederbeiträge bleibt hiervon unberührt. Ein weiterer Grund für eine Streichung eines Mitglieds ist, wenn dieses dem Verein schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Entliehenes Vereinsmaterial ist bei einem Austritt oder Ausschluss unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.
- 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sofern nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt, haften bei allen Vereinsaktivitäten die Teilnehmenden für ihre Handlungen bzw. im Falle der Minderjährigkeit des Teilnehmers/der Teilnehmerin haften die Erziehungsberechtigten. Versicherung ist Sache der Mitglieder.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, und der Vorstand.

## **9. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im März auf Einladung statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben: Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, Festsetzung und Änderung der Statuten, Beschluss über das Jahresbudget. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, einem Stellvertreter und einem Kassier.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten. Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## **11. Unterschrift**

Präsident, Stellvertreter und Kassier zeichnen für den Verein mit Einzelunterschrift.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**13. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

**15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. November 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident

Kassier

Beisitzer



Fabrizio Sguaitamatti



Thomas Arnemann



Stephan Müller